



Präambel

Dies ist die Satzung des Fördervereins der Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt. Ziel der Erziehung an der Internationale Gemeinschaftsschule Erfurt ist es, unter anderem Fremdsprachen zu vermitteln und die Schüler zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten heranzubilden sowie ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Neben der Aufgabe, Sprachen, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt e.V.“. Sein Sitz ist 99099 Erfurt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Unterstützung und Förderung der Aktivitäten der „Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt“.

Dazu zählen:

1. Unterstützung von Schulveranstaltungen
2. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und unterrichtsergänzenden Veranstaltungen, Spiele, Kurse, Sehenswürdigkeiten / Museen, Wanderungen etc.
3. die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
4. Unterstützung bei der Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
5. Unterstützung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

Der Verein nimmt keine administrativen, wirtschaftlichen oder politischen Aufgaben der unterstützten Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt wahr.



Satzungswidrige Zwecke wie der Aufbau von eigenen Sozialeinrichtungen, z.B. Kindergärten, Schulen und Horte werden nicht verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.

Personen, die sich um die Förderung der Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können als „Ehrenmitglied“ vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Die Zustimmung des zu Ehrenden ist zuvor mündlich einzuholen. Ehrenmitglieder sind zu wichtigen Höhepunkten des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch keine Anwesenheits-, Rede- oder Beschlussrechte sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.



4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Mahnung und der Ausschluss sind dem Mitglied über die dem Vorstand vorliegenden Kontaktdaten: E-Mailadresse und Telefonnummer mitzuteilen.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Hauptamtliche Mitglieder

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied, welches eine natürliche Person ist, hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag und Umlagen zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Schuljahresbeitrag fällig. Die Fälligkeit, Höhe und Zahlungsweise der Jahresbeiträge wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Die Mitgliederversammlung kann ferner über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr bestimmen.



§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Zu wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm bzw. der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand nimmt die Ämterverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von **3 Jahren**, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird innerhalb von 6 Wochen nachgewählt, wenn der Vorstand durch das Ausscheiden aus weniger als drei Mitgliedern besteht.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung in jeder Art und Weise rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann sich eine Finanz- und Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung geben.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, sofern keine außergewöhnliche Situation eintritt, die eine Sitzung mehr als einmal im Jahr erforderlich macht. Beschlüsse können bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn es die Sachlage gestattet oder wenn der Beschluss bei Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann. Widerspricht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren, muss zwingend eine Sitzung einberufen werden, auf der der Widerspruch persönlich begründet wird.

Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - nicht aber ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Vereinsmitglieder oder den anderen Erziehungsberechtigten des an der Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt angemeldeten Kindes ist zulässig. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorstand vor der Versammlung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über einen Widerspruch zum Vereinsausschluss
3. Jede ordnungsgemäß nach Nummer 5 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen. Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung, ob die Versammlung in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form stattfinden soll. Die Mitglieder sind über die Art der Durchführung in der Einladung zu informieren. Eine Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres als Jahresmitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe virtuell oder in hybrider Form abgehalten, sind die einzelnen Mitglieder für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an Ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.



§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie wichtige Kernaussagen der Redebeiträge niederzuschreiben. Das Protokoll wird vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und an alle Mitglieder per E-Mail zur Kenntnis übersandt. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Erreichbarkeit dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Träger der Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt zu zahlen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Änderungen und Zusätze

Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

Erfurt, den 4. November 2024